Die OECD startet die globale Steuer-Revolution, namentlich die Reform zur Neuverteilung der Steuereinnahmen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Der Paradigmenwechsel hätte tiefgreifende Folgen. So soll zukünftig der Sitz des Unternehmens für die Frage der Besteuerung keine Rolle mehr spielen, sondern die Besteuerung soll sich danach richten, wo die Umsätze erzielt werden. Allerdings verlaufen die Gespräche innerhalb der OECD sehr zäh. Dies ist mehr als verständlich, da
völlig unklar ist, wer die Gewinner und wer die Verlierer dieser Reform wären. Trotz dieser Umstände will die UN das Thema
auf eine größere Ebene heben. Dies liegt daran, dass sich die Entwicklungsländer von der OECD nicht vertreten fühlen. Allerdings ist die deutsche Wirtschaft skeptisch ob des Aktionseifers der UN. Zum Thema Steuerbetrug und Geldwäsche hat die
UN eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Zwischenbericht vorgestellt hat, in dem sich Forderungen nach einem globalen
Vermögensregister und ein Reporting, wer in welchen Ländern Steuern bezahlt, befinden. Auf dem Gebiet der Steuerpolitik
ist die UN bisher nicht als fachkundige Organisation aufgefallen. Immer neue Foren für die Frage der Aufteilung des Steueraufkommens dürften nicht die Lösung sein.



Prof. *Dr. Michael*Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Zur Ablaufhemmung gemäß § 171 Abs. 14 AO

Die Anwendung des § 171 Abs. 14 AO ist nicht auf die Fälle unwirksamer Steuerfestsetzungen beschränkt. Vielmehr ist grundsätzlich jeder mit dem Steueranspruch zusammenhängende Erstattungsanspruch geeignet, eine Ablaufhemmung auszulösen. Allerdings muss der Erstattungsanspruch, soll er den Ablauf der Festsetzungsfrist hemmen, vor Ablauf dieser Frist entstanden sein. Eine im Vorgriff auf eine erwartete geänderte Steuerfestsetzung für die Streitjahre erbrachte Zahlung begründet einen die Ablaufhemmung des § 171 Abs. 14 AO auslösenden Erstattungsanspruch, wenn es an einem formalen Rechtsgrund für die Zahlung fehlt.

BFH, Urteil vom 4.8.2020 – VIII R 39/18 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2581-1** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Einheitlicher Steuergegenstand der Gewerbesteuer bei mehreren Betätigungen derselben natürlichen Person

- 1. Übt eine natürliche Person mehrere gewerbliche Tätigkeiten aus, kann es sich gewerbesteuerrechtlich entweder um einen einheitlichen Betrieb (Steuergegenstand) oder aber um mehrere selbständige Betriebe und damit um mehrere Steuergegenstände handeln.
- 2. Für die Unterscheidung zwischen einem einheitlichen Betrieb und mehreren selbständigen Betrieben kommt der Gleichartigkeit bzw. Ungleichartigkeit der Betätigungen wesentliche Bedeutung zu. Dabei ist jedoch nicht von einer strikten Zweiteilung in gleichartige bzw. ungleichartige Betätigungen auszugehen; vielmehr steigt das notwendige Maß des für eine Zusammenfassung der Betätigungen erforderlichen wirtschaftlichen, organisatorischen und finanziellen Zusammenhangs in Abhängigkeit vom

zunehmenden Grad der Verschiedenartigkeit der Betätigungen.

3. Wenn Gewerbesteuermessbescheide für mehrere Betriebe desselben Inhabers ergehen, setzt ihre hinreichende inhaltliche Bestimmtheit in der Regel voraus, dass sie einen Hinweis auf den jeweiligen Betrieb (Steuergegenstand) enthalten

BFH, Urteil vom 17.6.2020 – X R 15/18 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2581-2** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Begünstigte Schenkung von Sonderbetriebsvermögen

Bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens können die Begünstigungen nach §§ 13a, 13b ErbStG a. F. nur gewährt werden, wenn die Wirtschaftsgüter gleichzeitig mit dem Anteil an der Personengesellschaft übertragen werden.

BFH, Urteil vom 17.6.2020 – II R 38/17 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2581-3** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zum Begriff der gemeinsamen Hauptwohnung i. S. des HmbZWStG

Die Befreiungsvorschrift des § 2 Abs. 5 Buchst. c HmbZWStG bestimmt die gemeinsame Hauptwohnung von Eheleuten unter Rückgriff auf das Melderecht. Maßgeblich ist, ob die melderechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer gemeinsamen Hauptwohnung vorliegen, nicht aber, ob eine Meldung als Hauptwohnung tatsächlich erfolgt ist.

BFH, Urteil vom 16.6.2020 – VIII R 37/18 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2581-4** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Lieferung von Energieerzeugnissen an Angehörige der US-Streitkräfte

Gibt der Mineralölhändler die Abgabenvergünstigung i. S. des Art. 67 Abs. 3 Buchst. a Ziff. i NA-

TOTrStatZAbk nur zum Teil an die Begünstigten (Angehörige der US-Streitkräfte) weiter, steht ihm der Anspruch auf Entlastung von der Energiesteuer gemäß § 105a Abs. 1 EnergieStV auch nur anteilig zu.

BFH, Urteil vom 26.5.2020 – VII R 41/18 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2581-5** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Prozesskosten in Zusammenhang mit einem Umgangsrechtsstreit als außergewöhnliche Belastungen

- 1. Unter der Existenzgrundlage i. S. des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG ist nur die materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen zu verstehen (Bestätigung des BFH-Urteils vom 18.05.2017 VI R 9/16, BFHE 258, 142, BStBI II 2017, 988).
- 2. Prozesskosten anlässlich eines Umgangsrechtsstreits und der Rückführung des Kindes aus dem Ausland zurück nach Deutschland sind gemäß § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen.

BFH, Urteil vom 13.8.2020 – VI R 15/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2581-6** unter www.betriebs-berater.de

BFH: Umsatzbesteuerung von Glücksspielen; Anhörungsrüge

- 1. NV: Mit dem Vorbringen, das Gericht habe in der Sache fehlerhaft entschieden, kann ein Rügeführer im Verfahren der Anhörungsrüge nicht gehört werden.
- 2. NV: Im Rahmen der Zusammenarbeit der Gerichte gemäß Art. 267 AEUV ist es Sache des nationalen Gerichts, die in Rede stehenden Tätigkeiten anhand der vom EuGH herausgearbeiteten Kriterien umsatzsteuerrechtlich einzuord-

BFH, Beschluss vom 29.7.2020 – XI S 8/20 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-2581-7** unter www.betriebs-berater.de

Betriebs-Berater | BB 46.2020 | 9.11.2020 2581